

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

zum Bebauungsplan

Nr. 05/011 „Verweyenstraße“

Ergänzung Nahwärmezentrale (Alte Landstraße 230a)

Haan, 23.03.2017



Gliederung

1. Einführung	1
2. Geltungsbereich und naturräumliche Lage	1
3. Projektbeschreibung.....	2
4. Ergebnisse der ASP , Stufe I	6
4.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren / Auswertung von Informationssystemen	6
4.1.1 baubedingte Wirkfaktoren	6
4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	7
4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
4.2 Auswertung von Informationssystemen	9
4.3 Ergebnisse der Ortsbegehung und artenschutzrechtliche Bewertung	10
5. Zusammenfassung.....	12
6. Quellenverzeichnis.....	13

1. Einführung

Die Stadt Düsseldorf bereitet zur Schaffung von neuem, familienfreundlichen Wohnraum die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 05/011 „Verweyenstraße“ im Stadtbezirk 5, Stadtteil Kaiserswerth vor, der die Umsetzung eines Wettbewerbsverfahrens zur Neugestaltung des Quartiers regelt. Durch den Bebauungsplan Nr. 05/011 soll in der Gemarkung Kaiserswerth, Flur 8, ein familienfreundliches Wohngebiet geschaffen werden. Grundlage des Bebauungsplans Nr. 05/011 sind die Ergebnisse eines städtebaulichen und architektonischen Wettbewerbes, der durch den Vorhabensträger ausgelobt wurde. Im Rahmen der Umsetzung dieses Wettbewerbes werden Mehrfamilienhäuser mit Freianlagen vorbereitet.

Um eine dezentrale Energieversorgung sicherzustellen, soll zudem auf dem Flurstück 41 / Alte Landstraße 230a (Flur 008, Gem. Kaiserswerth) eine Nahwärmezentrale errichtet werden. Hierfür ist der Bestand an Gebäuden und Gehölzen auf dem Plangebiet zu entfernen. Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung bezieht sich ausschließlich auf diesen Teilbereich. Für das geplante Wohngebiet liegt ein eigenständiges artenschutzrechtliches Gutachten vor (ISR, 2016).

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2. Geltungsbereich und naturräumliche Lage

Das rund 280 m² große Plangebiet liegt im Düsseldorfer Stadtteil Kaiserswerth. Das Plangebiet liegt eingekeilt zwischen der Rheinbahnlinie U 79 und der Alten Landstraße, zudem wird es südlich durch die angrenzende Wohnbebauung eingegrenzt (vgl. Abb. 1).

Das nähere Umfeld des Plangebietes wird durch Siedlungsstrukturen geprägt. Im weiteren Umfeld finden sich Freiraumstrukturen wie landwirtschaftliche Nutzflächen, die Rheinauen oder die Parkanlagen des Kalkumer Schlosses oder der diakonischen Einrichtung.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturraums Mittlere Niederrheinebene und somit Teil der Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland. Der Naturraum setzt sich aus den Niederterrassenebenen beidseits des Rheins sowie der zentral gelegenen Rheinaue zusammen. Der Abschnitt zwischen Düsseldorf und Duisburg lässt sich in periodisch überflutete Auenbereiche und eine durch Deiche geschützte Inselterrassenstufe beschreiben. Kleinflächig sind in der Aue naturnahe Auenbereiche erhalten. Der Naturraum wird neben starken anthropogenen Störungen wie Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsflächen besonders durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Hier überwiegen Grünlandstrukturen, die teilweise durch Gehölze gegliedert werden. Durch den Sedimenttransport des Rheins finden sich hier auch Rohstoffgewinnungsflächen wie Auskiesungen. Den Freiraumstrukturen kommt aufgrund der hohen Siedlungsdichte eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu. Neben den Auenböden und grundwasserbeeinflussten Böden stellen Parabraunerden und Braunerden die vorherrschenden Böden dar. Als potenzielle natürliche Vegetation nach Tüxen sind Laubwälder der Weichholz- und Hartholzauen sowie der Buchen-, Hainbuchen- und Eichenwälder in Abhängigkeit der Standortfaktoren zu nennen.

Der Raum wird durch ein mildes, atlantisches Klima geprägt. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen sind mit rd. 800 mm als niedrig bis durchschnittlich im landesweiten Vergleich zu beziffern. Das langjährige Tagesmittel der Lufttemperatur beträgt rd. 10-10,5° C.



Abbildung 1: Luftbildausschnitt und Darstellung des Plangebietes (Quelle: GEObasis.nrw, Zugriff am 20.03.2017)

3. Projektbeschreibung

Um den aktuellen Bedarf an Wohnraum im Stadtgebiet Düsseldorf zu decken und den Anforderungen an den Wohnungsmarkt gerecht zu werden, wird der Bebauungsplan Nr. 05/011 aufgestellt. Somit wird die städtebauliche Weiterentwicklung im Düsseldorf Stadtteil Kaiserswerth geregelt. Der Bebauungsplan Nr. 05/011 sieht die Schaffung von Mehrfamilienhäusern und Freianlagen vor. Um eine moderne, dezentrale Energieversorgung sicherzustellen, soll ergänzend hierzu eine Nahwärmezentrale im Bereich des Grundstückes „Alte Landstraße 230 a“ errichtet werden.

Das Plangebiet wird im Bestand als Pacht-Garten genutzt. Neben Rasenflächen, kleinen Staudenrabatten und Ziergehölzen befindet sich auf dem Grundstück ein auffälliger Gartenschuppen. Der Gehölzbestand setzt sich aus Koniferen (Lebensbaum, Scheinzypresse, Blautanne), Ziergehölzen (bspw. Rhododendron) und weiteren Sträuchern zusammen. Zudem hat sich an der Zaunanlage zur Rheinbahn ein Bestand aus Efeu und Waldrebe etabliert. Das Plangebiet ist gärtnerisch intensiv genutzt. Es finden sich hier keine höherwertigen Pflanzengesellschaften. Durch die Rheinbahn, die angrenzende Wohnnutzung, den Verkehr auf der Alten Landstraße, die parkenden Autos und die zahlreichen Fußgänger wirken im Bestand hohe Störlastungen auf das Plangebiet ein.

Zur Umsetzung der Planung sind die Gehölze und der Schuppen in Gänze zu entfernen.

Fotodokumentation



Abbildung 2: Rasenfläche sowie Gehölze im Plangebiet



Abbildung 3: Schuppen im Plangebiet



Abbildung 4: Efeu- und Waldrebenbestand entlang Rheinbahn



Abbildung 5: südlich angrenzender Garagenhof



Abbildung 6: Alte Landstraße im Bereich des Plangebietes

Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes der Stadt Düsseldorf. Somit sind für das Plangebiet auch keine Festsetzungen oder Entwicklungsziele festgehalten.

Innerhalb des Plangebietes oder in dessen Umfeld befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Westlich der Arnheimer Straße grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Rheinauen“ an. Das Schutzgebiet umfasst neben dem Rheinstrom überwiegend land-, forst- und wasserwirtschaftlich genutzte Überflutungsbereiche. Entlang der Kalkumer Schlossallee ist die Lindenallee als Naturdenkmal eingetragen. Die Festsetzung erfolgte gem. § 22 a und b LG, insbesondere zur Erhaltung dieser aus landeskundlichen Gründen bedeutsamen Allee und wegen ihrer Schönheit. Die Lindenallee stammt aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts und bezieht sich gestalterisch auf Schloss und Park in Kalkum. Rund 150 Meter nördlich des Plangebietes befindet sich die im Alleenkataster NRW geführte Allee AL-BM-0017. Neben der vernetzenden und klimaoptimierenden Funktion kommt der Allee eine besondere Bedeutung für das Ortsbild zu. Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung dieser Allee wird durch den Bebauungsplan Nr. 05/011 nicht vorbereitet.

Im Plangebiet oder den angrenzenden Flächen befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop gem. § 62 LG.

4. Ergebnisse der ASP , Stufe I

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, die von der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) benannten sog. „planungsrelevanten Arten“. Demnach ist es u. a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde eine Artenschutzprüfung für das Plangebiet durchgeführt.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten wird in drei Schritten vorgenommen.

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens).

> erst wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung).

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und ggf.

Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

4.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren / Auswertung von Informationssystemen

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend werden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt.

In der ersten Stufe wurde durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu wurde anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes „Düsseldorf-Kaiserswerth“ 4606, 3. Quadrant, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen einer Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Die Ortsbegehung beinhaltete auch eine intensive Begutachtung der abgehenden Gebäude und Bäume, um den möglichen Verlust von Habitaten der gebäudebewohnenden Arten zu berücksichtigen.

4.1.1 baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Da die Baumaßnahmen zeitlich beschränkt sind, sind hier allenfalls kurzzeitige, jedoch keine intensiven baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Vorhaben weitestgehend vernachlässigt werden, da das Plangebiet aufgrund der Nutzungsstruktur sowie Strukturen im Umfeld eine geringe Funktion als Durchzugs- und Wanderterritorium besitzt.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können u. U. verdrängt werden.

Eine erhöhte Störempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen.

Durch die baubedingten Wirkfaktoren können allenfalls tagsüber temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Da die Bautätigkeiten außerhalb der Flugzeiten von Fledermäusen sowie temporär begrenzt erfolgen, sind hier keine erheblichen artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Zudem ist das Plangebiet bereits im Bestand als vorbelastet eingestuft.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben dem Lärm können auch Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Durch die baubedingten Wirkfaktoren können z. B. durch Baukräne, Baustellenfahrzeuge und Materiallieferverkehre neben den bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungspotenzialen zusätzliche temporäre Störungen und Scheuchimpulse auf empfindliche Tierarten ausgelöst werden. Da Nacharbeiten im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden, können erhebliche artenschutzrelevante Beeinträchtigungen durch optische Störungen jedoch ausgeschlossen werden.

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Das Plangebiet weist im Realbestand bereits versiegelte Flächen und eine hohe Nutzungsintensität auf. Die Bäume weisen keine Höhlen für Fledermäuse auf, auch der abgehende Schuppen weist keine Nutzungsanzeichen durch Vögel und Fledermäuse auf. Durch die Störwirkungen und die geringe Flächengröße kommt dem Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für Arten der typischen kulturfolgenden Siedlungsbewohner auf. Jagdhabitats und Strukturen zur Aufzucht des Nachwuchses von planungsrelevanten Arten sind nicht in ausreichender Form vorhanden. Ein Verlust bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von planungsrele-

vanten Arten konnte im Rahmen der Artenschutzprüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, zudem finden sich im Umfeld ausreichende Ersatz-, Brut- und Jagdhabitats.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Projekt vernachlässigt werden, da das Plangebiet bedingt durch die bestehenden Verkehrsstrukturen und die angrenzenden Bebauungen eine untergeordnete Funktion in puncto Durchzugs- / Wanderterritorium besitzt.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem kleinflächigen Verlust geringwertiger Biotopstrukturen. Die Gehölze und der Schuppen erfüllen nicht oder nur geringfügig die Lebensraumanforderungen von planungsrelevanten Tierarten. Der abgehende Schuppen weist keine Anzeichen einer Nutzung durch planungsrelevante Arten wie beispielsweise der Zwergfledermaus auf.

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung kann es während des Betriebes generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden werden. Durch die Rheinbahn, den Straßenverkehr und Siedlungsstrukturen gehen im Realbestand bereits Störwirkungen aus, die im Vergleich zum Bestand nicht erheblich zunehmen werden.

Bei Durchführung der Planung ist nicht mit Zunahmen der Lärmimmissionen zu rechnen, so dass erhebliche lärmbedingte Beeinträchtigungen für potenziell planungsrelevante und lärmmeidende Arten auszuschließen sind.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr, Rheinbahn und Gebäuden) gestört, wenngleich dieser Einfluss innerhalb von Wohngebieten nicht als erheblich einzustufen ist. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden.

Durch die Planung werden keine erheblichen zusätzlichen Verkehrsbewegungen ausgelöst, die zu erwartenden optischen Störimpulse stellen kein erhebliches Gefährdungspotenzial für Tiergruppen und -arten im Plangebiet dar.

Falls eine Beleuchtung der Nahwärmezentrale oder ihrer Zuwegung vorgesehen ist, so ist diese mit LED-Beleuchtung auszuführen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung werden keine Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Zudem sind im Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Nutzung kaum geeignete Lebensräume für Tiere vorhanden. Somit ist das Kollisionsrisiko als gering einzustufen.

4.2 Auswertung von Informationssystemen

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4606 (Düsseldorf-Kaiserswerth), 3. Quadrant im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Das Plangebiet stellt sich als Kleingartenbiotop mit geringwertigem Gehölzbestand dar. Des Weiteren stellt sich der Schuppen im Plangebiet als Biotop mit potenzieller Bedeutung für das Plangebiet dar.

Im Zuge der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folglich die planungsrelevanten Arten für die folgenden Lebensraumtypen abgefragt:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (GA)
- Gebäude (GB)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4606 (Düsseldorf-Kaiserswerth), 3. Quadrant für ausgesuchten Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt NRW (ATL)	GA	GB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	G		FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu!
Vögel					
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G-	(FoRu)	FoRu!
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	(Na)	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	(FoRu)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	FoRu!
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G		

Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	FoRu!
Amphibien					
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	

Erläuterung: Erhaltungszustand **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: Schlecht

FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen können (Brut-)Vorkommen der dunkelgrau hinterlegten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

4.3 Ergebnisse der Ortsbegehung und artenschutzrechtliche Bewertung

Im Zuge der Ortsbegehung im März 2017 konnten im Plangebiet typische Allerweltsarten des urbanen Raums erfasst werden. Nachfolgend werden die im Plangebiet nachgewiesenen Arten aufgelistet:

- Amsel (*Turdus melura*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Diese Arten sind zwar nicht als planungsrelevante Arten geführt, gleichwohl sind sie als europäische Vogelarten als besonders geschützte Arten in der Bundesartenschutzverordnung geführt und somit durch den § 44 BNatSchG geschützt.

Eine Nutzung des Plangebietes als Brutrevier und Nahrungserwerbshabitat sind nicht in Gänze auszuschließen. Um Eingriffe in das Brutgeschehen auszuschließen, sind die Rodungs- und Abbrucharbeiten im Zeitraum vom 01.10.eines Jahres bis zum 28./29. des Folgejahres durchzuführen. Im Umfeld des Plangebietes finden sich ausreichend Flächen, die der Brut und dem Nahrungserwerb dieser Arten gerecht werden.

Nachfolgend werden die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten aufgelistet und eine artenschutzrechtliche Prognose abgegeben:

Zwergfledermaus:

Im und am Schuppen konnten keine Nachweise für eine Nutzung als Quartier erbracht werden. Der Schuppen ist starker Zugluft ausgesetzt und erfüllt somit nur bedingt die Anforderung der Art an ihre Quartiere. Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabit ist nicht in Gänze auszuschließen. Jedoch kann es sich hierbei nur um eine Teilfläche mit untergeordneter Bedeutung handeln. Im Umfeld des Plangebietes sind ausreichend Ersatzflächen vorhanden. Zudem werden im Zuge der neuen Nutzung auch begrünte Bereiche angelegt, die eine ähnliche Qualität aufweisen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind folglich für die Zwergfledermaus mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Zur künftigen Vermeidung von Kollisionschäden sind die geplanten Außenbeleuchtungen mit LED-Leuchtmitteln auszuführen.

Sperber, Turmfalke:

Eine Nutzung des Plangebietes durch die beiden Arten zum Nahrungserwerb ist nicht in Gänze auszuschließen. Aufgrund der Plangebietsgröße und den Störwirkungen ist die Bedeutung jedoch als untergeordnet einzustufen. Es finden sich im Umfeld größere Flächen mit höherer Eignung zur Jagdnutzung für die beiden Arten. Die Gehölze und der Schuppen stellen keine adäquaten Nistplätze für die beiden Arten dar.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für beide Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe:

Beide Arten bauen gut sichtbare Nester an und in Gebäuden. Die typischen Schwalbennester konnten nicht nachgewiesen werden. Dem Plangebiet kommt keine Bedeutung als Jagdrevier dieser beiden Arten zu (bevorzugt werden strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaften). Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für beide Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Feldsperling:

Feldsperlinge meiden anders als Haussperlinge das Innere von Städten, ihre Dichte nimmt entsprechend von Siedlungsrandern bis zum Innenstadtbereich stark ab. Bevorzugt besiedelt der Feldsperling halboffene Agrarlandschaften. Diese Strukturen sind im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht gegeben. Die Nistplätze werden u.a. in Gebäudenischen angelegt. Im abgehenden Schuppen konnten keine Anzeichen auf eine Nutzung als Brutplatz dieser Art nachgewiesen werden.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für den Feldsperling mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schleiereule, Waldkauz:

Schleiereule und Waldkauz gehören zu den Arten, die durchaus in menschlicher Nähe brüten, hier sogar in Gebäuden. Der abgehende Schuppen weist keine Anzeichen für eine solche Brutnutzung auf. Es sind hier keine Einflugmöglichkeiten für die Arten gegeben. Das Plangebiet kann potenziell eine Teilfläche eines Jagdrevieres darstellen. Aufgrund der Störwirkungen und den höherwertigen Biotopen im Umfeld ist die Bedeutung als Jagdrevier jedoch nur als sehr gering einzustufen. Es finden sich ausreichend Ersatzhabitate im Umfeld des Plangebietes.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für die beiden Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Amphibien/ Reptilien:

Es befinden sich keine Laichgewässer innerhalb des Plangebietes oder dessen Umfeld. Aufgrund der Barrierewirkung von Bahntrasse und Straße sowie der intensiven Nutzung des Plangebietes ist eine Nutzung als Sommerungs-/ Winterungsquartier oder als Reptilienhabitat auszuschließen.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für Reptilien oder Amphibien durch die Planung ausgelöst.

5. Zusammenfassung

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebietes konnten sog. „Allerwelts-Vogelarten“ beobachtet werden. Um Eingriffe in das Brutgeschehen auszuschließen, sind die Rodungs- und Abbrucharbeiten im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.

Sollten die Abbrucharbeiten vorgezogen werden und somit außerhalb des genannten Zeitraums liegen, so ist das Gebäude kurzfristig (etwa 14 Tage vor den Arbeiten) erneut fachkundlich zu untersuchen und für den Abbruch freizugeben.

Eine Nutzung des abgehenden Schuppens oder der Bestandsgehölze durch Fledermäuse konnte nicht nachgewiesen werden und gilt als unwahrscheinlich.

Durch die Lage kommt dem Plangebiet zudem keine Bedeutung für Amphibien oder Reptilien zu.

Eine Jagdnutzung (bspw. Sperber, Zwergfledermaus) kann nicht in Gänze ausgeschlossen werden, jedoch stellt das Plangebiet lediglich einen unbedeutenden Teilbereich solcher Reviere dar.

Zur Vermeidung von Kollisionsschäden sind die Außenbeleuchtungen mit LED-Leuchtkörpern durchzuführen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu befürchten, ein Verbot der geplanten Abbruch-, Rodungs- und Baumaßnahmen ist aus Sicht des Artenschutzes folglich nicht begründet.

6. Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. SEPTEMBER 2004 (BGBl. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 6 VOM 20. OKTOBER 2015 (BGBl. I S. 1722).

BAUNVO – VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 133), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 11. JUNI 2013 (BGBl. I S. 1548) GEÄNDERT WORDEN IST.

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ART. 19 DES GESETZES VOM 13. OKTOBER 2016 (BGBl. I S. 2258) GEÄNDERT WORDEN IST.

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005, DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 GEÄNDERT WORDEN IST.

LNATSCHG NRW – LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 25.11.2016

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 3. FASSUNG 1999.

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 3. FASSUNG 1999.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG).

ONLINE-SACHDATENABFRAGE ÜBER:

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE

LINFOS-Daten zu naturschutzfachlichen Themen, Zugriff am 20.03.2017

WWW.ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ

LANUV-Daten zu planungsrelevanten Arten im Messtischblatt 5006, 3. Quadranten für die betroffenen Lebensraumtypen, Zugriff am 20.03.2017

Haan, 23.03.2017

M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan